

## **Verordnung über die Finanzverwaltung (Änderung)**

(vom 5. Februar 1986)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1. Investitionen bis Fr. 100 000 im Einzelfall werden der Laufenden Rechnung belastet.

§ 40 Abs. 2. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden bei angemessener Rendite zum Nominalwert bewertet. Wird kein oder ein sehr bescheidener Ertrag erzielt, werden sie vollständig abgeschrieben.

§ 60a. Die Schaffung, Verschiebung oder Aufhebung von Stellen in Stellenplänen werden in den Berichten zum Voranschlag und zur Rechnung sowie in den Nachtragskreditbegehren ausgewiesen.

§ 65 Abs. 2. Die Direktionen sind ermächtigt, zu Lasten von Voranschlags- und Nachtragskrediten gebundene Ausgaben zu tätigen. Ausgenommen sind Ausgaben für eigene Investitionen, Studien, Gutachten und Projektierungen von mehr als Fr. 100 000. Für Staatsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen gelten die besonderen Bestimmungen.

§ 68. Jede Anweisung zur Zahlung oder Verrechnung bedarf eines Belegs. Die Anweisung ist auf dem Beleg zu vermerken.

Der Anweisungsberechtigte überzeugt sich vor der Anweisung oder vor der Freigabe zur Verbuchung beim automatisierten Zahlungsverfahren, dass die Belege materiell, formell und rechnerisch von einem anderen verantwortlichen Mitarbeiter geprüft worden sind und dass die Ausgabe zweckmässig und gerechtfertigt ist.

Die Buchungsstellen der Bewirtschaftungsbereiche des automatisierten Zahlungsverfahrens dürfen Belege nur verbuchen, wenn die erforderlichen Visa vorhanden sind.

Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

Zahlungsanweisungen an sich selbst sind unzulässig.

Stellenplan-  
änderungen

Anweisung

Anweisungsberechtigte müssen Beamte der ausführenden Amtsstelle, für Ausgaben-Sammelanweisungen im Rahmen des automatisierten Zahlungsverfahrens Beamte des betreffenden Bewirtschaftungsbereichs sein.

§ 69 Abs. 1. Die Anweisungsberechtigten und die Rechnungsführer sowie deren Stellvertreter werden unter Mitteilung an die Finanzkontrolle vom Büro des Kantonsrates, von der Verwaltung der Rechtspflege, vom Kirchenrat, von der römisch-katholischen Zentralkommission, von den Direktionen und der Staatskanzlei bestimmt.

§ 72. Die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit der Belege und die Zahlungsfreigabe werden von den verantwortlichen Beamten mit ihren Visa auf dem Beleg bestätigt. Visa

§ 73. Die Rechnungsstellen nehmen ihre Zahlungen durch die Staatskasse vor, soweit die Finanzkontrolle nicht Ausnahmen bewilligt. Zahlung

§ 75. Für Anweisungen zu Lasten der Staatskasse sind besondere Formulare zu verwenden. Computerausdrucke bedürfen der Zustimmung der Staatsbuchhaltung und der Finanzkontrolle. Anweisungsformulare

Die Anweisungen tragen auf dem Original die Unterschrift und auf einer Kopie das Visum des Anweisungsberechtigten und des Rechnungsführers oder deren Stellvertreter.

§ 77 Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Finanzkontrolle regelt die Belegentwertung.

Rechnungsstellen

§ 85 Abs. 1. Für die Annahme von Zuwendungen Dritter an staatliche Anstalten und Institute stellt die Finanzdirektion dem Regierungsrat Antrag, wenn der Staat Verpflichtungen eingehen muss, der Verwendungszweck noch zu bestimmen oder zu präzisieren ist, oder dem Staat Liegenschaften und Vermögenswerte von über Fr. 50 000 zukommen.

§ 86. Die Inventarführung dient der Kontrolle und der Übersicht über die vorhandenen Vermögenswerte und der Überwachung der verlust- und diebstahlgefährdeten Mobilien. Die Inventare werden laufend nachgeführt oder jährlich erstellt. Zweck

§ 88 Abs. 1. Die Finanzverwaltung führt das Inventar über die Wertschriften, Darlehen und Hypotheken. Im Inventar sind auch vollständig abgeschriebene Werte aufzuführen.

§ 89 Abs. 1. Die Inventare der Liegenschaften des Finanzvermögens werden dort geführt, wo die Liegenschaften verwaltet werden. Die Finanzkontrolle regelt die Inventarführung.

§ 90 Abs. 1. Die Liegenschaftenverwaltung führt das Inventar der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens mit Ausnahme derjenigen gemäss Abs. 2–6.

Abs. 2–5 unverändert.

Abs. 6. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau führt das Inventar für die öffentlichen Gewässer.

Abs. 7. Für den Inhalt der Inventare gilt sinngemäss § 89 Abs. 2; der Ertragswert wird jedoch nicht ermittelt.

§ 91 wird aufgehoben.

§ 92 Abs. 1. Die Amtsstellen führen Inventare für ihre Mobilien sowie besondere Verzeichnisse oder Karteien für Bibliotheken, Mediotheken, Büromaschinen, Bilder und Kunstgegenstände.

II. Diese Änderungen treten unter Vorbehalt von Abs. 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.

§ 40 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 1985, § 30 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

Zürich, 5. Februar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller